Kanton Bern
Canton de Berne

Richtlinie

Staatsbeiträge an Hauptwanderrouten

(Artikel 60/60a Strassengesetz)

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt 01.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Zielsetzung 3

2. Geltungsbereich 3

3. Grundlagen 3

4. Voraussetzungen für einen Staatsbeitrag 4

4.1 Anforderungen nach Art. 60 SG 4

4.2 Anforderungen nach Art. 60a SG 4

5. Anrechenbare Kosten 5

6. Beitragsfestsetzung 5

7. Beitragsgesuch 6

8. Anforderungen an die Schlussabrechnung 6

9. Auszahlungsmodalitäten 7

Impressum
Prozessverantwortung: Leitung Fachstelle Planungen – Kai Kattau
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Titelbild: Klus Schlucht Gasterntal (Stiftung Schweiz Mobil)
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die vorliegende Richtlinie dient als Orientierung für die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gesuche um Staatsbeiträge an Wanderwegen. Sie beantwortet die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 60 und 60a des Strassengesetzes:

– Was fällt unter den Begriff Investition?
– In welchen Fällen kann ein Staatsbeitrag an die Instandsetzung und Wiederherstellung geleistet werden?
– Welches sind die für die Staatsbeitragsbemessung massgebenden anrechenbaren Kosten?
– Welche Anforderungen werden an Beitragsgesuche und Schlussabrechnungen gestellt?

Auszug aus dem **Strassengesetz**:

Artikel 60 Beiträge an Wanderwege
1 Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an Investitionen in kantonale Hauptwanderrouten.
2 Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten.

Artikel 60a Beiträge an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velo- und Wanderwegen
1 Der Kanton kann einen Beitrag an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velowegen nach Artikel 59 und von Wanderwegen nach Artikel 60 leisten, wenn
a ein Wegabschnitt durch Elementarereignisse erheblich beschädigt oder zerstört worden ist oder
b ein besonders aufwendiger Wegabschnitt wie eine Brücke saniert werden muss.
2 Der Beitrag beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie ist anwendbar auf Gesuche um Staatsbeiträge an Wanderwegen.

Ist der Wanderweg Bestandteil eines Agglomerationsprogramms, so sind in erster Linie die Bestimmungen der Richtlinie «Umsetzung von Gemeindemassnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme» massgebend.

3. Grundlagen

Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985 (FWG; SR 704)
– Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26.November 1986 (FWV; SR 704.1)
– Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
– Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
– Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)

Weitere Grundlagen

- Sachplan Wanderroutennetz, RRB Nr. 1212 vom 22. August 2012, angepasst am 6. Februar 2019, nachgeführt am 4. September 2023 (Karte einsehbar im Geoportal des Kantons Bern)
- Norm VSS SN 640 829a «Strassensignale - Signalisation Langsamverkehr»
- Schweizer Wanderwege und ASTRA (2025): Bau und Unterhalt von Wanderwegen. Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 9
- Schweizer Wanderwege und ASTRA (2012): Ersatzpflicht für Wanderwege. Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 11

4. Voraussetzungen für einen Staatsbeitrag

Der Kanton gewährt aufgrund des Strassengesetzes in zwei Fällen den Gemeinden einen Staatsbeitrag an kantonale Hauptwanderrouten. Einerseits gemäss Art. 60 SG an Investitionen und andererseits gemäss Art. 60a SG in den in Buchstaben a und b von Abs. 1 bestimmten Fällen an die Instandsetzung oder Wiederherstellung. Stets muss es sich dabei um eine kantonale Hauptwanderroute handeln. Das heisst, die Route muss im Sachplan Wanderroutennetz entweder als Festsetzung, Zwischenergebnis oder Vororientierung festgehalten oder darin als umgesetzt ausgewiesen sein. Es kann sich somit um bestehende oder geplante Routen handeln. Für Ergänzungsrouten können keine Staatsbeiträge gesprochen werden.

Die Gesuchstellenden haben nach Art. 7 Abs. 1 StBG ein schriftliches Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Für eine Abgeltung müssen sie Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten und zudem in der Lage sein, die Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.

Zusätzlich müssen die nachfolgenden Anforderungen von Art. 60 SG oder Art. 60a SG erfüllt sein.

4.1 Anforderungen nach Art. 60 SG

Die Leistung eines Staatsbeitrages nach Art. 60 SG setzt neben der entsprechenden Aufnahme im Sachplan voraus, dass es sich um eine Investition handelt. Als Investition gilt unter Berücksichtigung der Definition von Art. 52 Abs. 2 SG eine neue Ausgabe für Hauptwanderrouten inklusive Projektierungskosten. Die Ausgabe hat dabei **mehrheitlich wertvermehrenden** Charakter, sei es für einen Neubau einer Hauptwanderroute oder einen Ausbau einer bestehenden Hauptwanderroute. Ein Ersatzneubau gilt nicht als Investition, da er nicht mehrheitlich wertvermehrend ist.

Investitionen gemäss Art. 60 SG sind vom baulichen Unterhalt im Sinne von Art. 56 Abs. 2 SG abzugrenzen. Zum baulichen Unterhalt zählen die mehrheitlich werterhaltenden Ausgaben, d.h. Ausgaben, die getätigt werden, um den Wert einer Hauptwanderroute zu erhalten (z. B. Reparaturen oder Instandsetzungen). Sie können teilweise auch wertvermehrend wirken, dienen aber überwiegend der Werterhaltung. Solche Kosten sind deshalb keine Investition im Sinne von Art. 60 SG. Ebenfalls keine Investitionen stellen Aufwendungen im Rahmen des betrieblichen Unterhalts dar (z. B. Zurückschneiden der Vegetation, Reinigung von Wasserabläufen, Schneeräumungen und dergleichen).

Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht aufgrund des Wortlauts dieser Bestimmung ein gesetzlicher Anspruch auf den Staatsbeitrag. Dieser beträgt **fix** 40 % der Kosten. Zur Frage, welche Positionen in der Kostenzusammenstellung des Beitragsgesuchs massgebend sind, vergleiche Ziff. 5.

4.2 Anforderungen nach Art. 60a SG

Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Sanierung von Kunstbauten oder die Wiederherstellung ganzer Wegstrecken vor allem kleinere Gemeinden vor grosse finanzielle Herausforderungen stellen kann. Dies

kann dazu führen, dass die über solche Bauwerke oder Wegstrecken führende Route, die für eine grössere Region von erheblichem touristischem und wirtschaftlichem Interesse ist, unterbrochen bleibt, falls die Gemeinde die Kosten nicht allein tragen kann. Aus diesem Grund kann der Kanton in den **folgenden zwei Fällen** Staatsbeiträge auch an die Instandsetzung und Wiederherstellung einer kantonalen Hauptwanderroute leisten:

a) wenn ein Wegabschnitt durch Elementarereignisse erheblich beschädigt oder zerstört worden ist.

b) wenn ein besonders aufwendiger Wegabschnitt wie eine Brücke saniert werden muss.

Sind die Voraussetzungen nach Art. 60a Abs. 1 Bst. a oder b SG erfüllt, hat der Kanton die Möglichkeit, ausnahmsweise Staatsbeiträge an die Instandsetzung oder Wiederherstellung zu leisten. Dieser Staatsbeitrag darf maximal 40 % der Kosten betragen. Der im konkreten Einzelfall anwendbare Beitragssatz wird vom Tiefbauamt (TBA) in der Verfügung begründet und festgelegt. So ist insbesondere bei Vernachlässigung des üblichen Unterhalts durch den Erhaltungspflichtigen nicht ausgeschlossen, dass der verfügte Beitragssatz weniger als 40 % beträgt.

5. Anrechenbare Kosten

Der Kanton leistet Staatsbeiträge an diejenigen Kosten, welche nachweislich zur Umsetzung des bewilligten Projekts für den **Zweck «Wandern»** notwendigerweise angefallen sind. Kosten für Massnahmen und Arbeiten, die darüber hinausgehen und nicht der Umsetzung des bewilligten Projekts gedient haben, werden durch den Kanton nicht mitfinanziert. Wenn Projekte Elemente umfassen, die anderen Zwecken als dem Wandern dienen (z. B. Erschliessung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung), so sind nur diejenigen Kosten beitragsberechtigt, welche dem Wandern dienen.

Anrechenbar sind somit die Kosten, die erforderlich sind wie z. B. Kosten für Projektierung, Bau, Bauleitung und Landerwerb (Kauf von Land, Geometer- und Verschreibungskosten bei Grundbucheinträgen), inkl. Mehrwertsteuer.

Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen, die nicht der unmittelbaren Umsetzung des bewilligten Projekts dienen (z. B. Garantiearbeiten sowie Kreditzinse, Bewilligungsgebühren, Publikationsgebühren und Sitzungsgelder). Ebenfalls nicht beitragsberechtigt sind Kosten für Ersatzmassnahmen, die aufgrund von erheblichen Eingriffen nach Art. 7 FWG und Art. 33 Abs. 2 Bst. b SV nötig sind.

6. Beitragsfestsetzung

Mehrfache Staatsbeiträge sind nach Art. n19 StBG zu berücksichtigen. Darunter fallen Staatsbeiträge von anderen Direktionen des Kantons (z. B. des Amts für Kultur der Bildungs- und Kulturdirektion) oder kantonal verwaltete Fonds (z. B. SFG Fonds). Aus diesem Grund müssen die Standortgemeinden diese Staatsbeiträge im Beitragsgesuch ausweisen.

Wird ein Projekt noch durch andere Staatsbeiträge mitfinanziert (z. B. Staatsbeiträge nach dem Gesetz über die Denkmalpflege vom 8. September 1999 (DPG; BSG 426.41), koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht (Art. n19 Abs. 2 StBG).

Nebst der ausgewiesenen Teuerung können im Verlauf der Realisierung des Projekts entstehende Mehrkosten nur dann finanziell abgegolten werden, wenn diese auf bewilligte Projektänderungen oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 StBG). Eine gemäss dem Stand der Technik entsprechende sorgfältige Planung und Projektierung vorausgesetzt, sind nicht beeinflussbare Ursachen stets nur Umstände, die im Zeitpunkt der ursprünglichen Projektierung nicht vorlagen und/oder auch

nicht vorhersehbar waren. Der zuständige Oberingenieurkreis (OIK) sollte zeitnah nach Kenntnis des Umfangs der Projektänderung informiert werden.

7. Beitragsgesuch

Beitragsberechtigt ist die Standortgemeinde, weshalb das schriftliche Beitragsgesuch auch durch sie dem zuständigen OIK einzureichen ist. Dies gilt auch dann, wenn sie die Aufgabenerfüllung an Dritte übertragen hat. In diesen Fällen hat die Standortgemeinde selbst dafür besorgt zu sein, dass diese Dritten vereinbarungsgemäss entschädigt werden.

Den Standortgemeinden wird dringend empfohlen, den zuständigen OIK des TBA frühzeitig vor Einreichung des Beitragsgesuchs für die Planung und Erarbeitung des Projekts beizuziehen und das Beitragsgesuch vor Baubeginn einzureichen. Dies ermöglicht dem TBA frühzeitig eine Einschätzung darüber abgeben zu können, in welcher Grössenordnung der Staatsbeitrag an die Standortgemeinden in etwa ausfallen könnte.

Dem Gesuch sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen. Dies sind folgende:

- Nachweis der sachgerechten Aufgabenerfüllung;
- Ausgangslage, Handlungsbedarf bezüglich des Wanderns, im Fall von Art. 60a SG die Dokumentation des Schadensfalls oder des Sanierungsbedarfs (z. B. Fotos);
- Übersichtsplan mit Angabe der betroffenen Hauptwanderroute (z. B. Auszug aus dem kantonalen Sachplan Wanderroutennetz);
- Bauprojekt mit Massnahmen (Plan und Beschrieb);
- Rechtskräftige Baubewilligung (ausgenommen Sofortmassnahmen);
- Trägerschaft;
- Kostenvoranschlag, die beitragsberechtigten Kosten sind nachvollziehbar auszuscheiden und darzustellen;
- Weitere für das Vorhaben zugesprochene Staatsbeiträge nach Art. n19 StBG (vgl. Ziff. 6).

Gestützt auf das vollständige Beitragsgesuch und die Beilagen verfügt das TBA den möglichen Höchstbetrag der kantonalen Leistung sowie der anrechenbaren Kosten und im Fall von Art. 60a SG zudem den anwendbaren Beitragssatz (Art. n12 Abs. 2 StBG). Beim in dieser Verfügung genannten und auf den eingereichten Grundlagen berechneten Staatsbeitrag handelt es sich lediglich um den maximalen möglichen Betrag, der auf der Grundlage des Kostenvoranschlags basiert. Aus dieser Berechnung ergibt sich zu diesem Zeitpunkt somit kein rechtlicher Anspruch auf die Auszahlung des darin aufgeführten Betrags.

Entstehen nach Erlass dieser Verfügung Mehrkosten gemäss Art. 15 StBG (vgl. Ziff. 6), sind auch dafür die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Aufgrund dessen ist nach Art. n12 Abs. 2 StBG neu zu verfügen.

8. Anforderungen an die Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung umfasst folgende Elemente:

- Kostenzusammenstellung mit Zuteilung der einzelnen Positionen zu den Kostenarten Projektierung, Bau, Bauleitung und Landerwerb;
- Kopien der Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen als Nachweis der Kostenzusammenstellung;
- Leistungsrapporte mit Anzahl Stunden und Stundenansatz (gemäss Vertrag oder Reglement);
- Lieferschein für das erforderliche Material (allenfalls bei Sofortmassnahmen nicht möglich);

- Nachträgliche Baubewilligung bei Sofortmassnahmen;
- Dokumentation des Zustands vor und nach der Realisierung;
- Protokoll der Schlussabnahme, gegebenenfalls Aktennotiz Behebung beanstandeter Mängel
- Bankverbindung.

Gestützt auf die Schlussabrechnung und die mit ihr eingereichten Belege legt das TBA dann den gemäss Art. 60 SG oder Art. 60a SG endgültigen, konkret bezifferten Betrag und dessen Auszahlungsmodalitäten fest. Besteht über den Auszahlungsbetrag keine Einigung, so ist nach den Bestimmungen des VRPG vorzugehen.

9. Auszahlungsmodalitäten

Der zuständige OIK prüft die Schlussabrechnung auf ihre Richtigkeit. Fehlen Elemente oder entsprechen Teile davon nicht den Vorgaben gemäss dieser Richtlinie, so wird das Fehlende bzw. die erläuternden Begründungen bei der Standortgemeinde eingefordert.

Ein Anspruch auf Staatsbeiträge nach Art. 60 SG besteht nur unter dem Vorbehalt, dass für die nötigen Mittel ein Kredit bewilligt und das Budget vorhanden ist. Reichen die vorhandenen Mittel nicht aus, so wird die Gewährung der Staatsbeiträge priorisiert und deren Auszahlung entsprechend zeitlich gestaffelt. Es besteht kein Anspruch darauf, den Staatsbeitrag zu einem bestimmten, von der Gesuchstellerin erwünschten Zeitpunkt zu erhalten. Sind die Mittel vorhanden, so wird in der Regel der Staatsbeitrag innert 45 Tagen nach Vorliegen der korrekten Schlussabrechnung überwiesen.

Bei mehrjährigen Projekten mit grösseren anrechenbaren Kosten (> CHF 100 000.00) sind nach Absprache mit dem zuständigen OIK Akontozahlungen möglich. Die Akontozahlung wird auf rund 90 % der zu diesem Zeitpunkt nachgewiesenen effektiven Ausgaben bemessen (Rundungsbetrag). Der Antrag auf eine Akontozahlung ist durch eine Rechnungszusammenstellung, ein Belegverzeichnis und die Dokumentation des Baufortschritts zu belegen.